

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4bde9ae0-b294-3335-a02d-4ce10e8fd66c>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)
<b>Ämtliche Abkürzung</b>	StrlSchV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	751-24-2

## § 76 StrlSchV - Besondere Regelungen zum Schutz des raumfahrenden Personals

<sup>1</sup>Beim anzeigebedürftigen Betrieb eines Raumfahrzeugs ist abweichend von den [§§ 64](#) und [65](#) die Körperdosis, die das raumfahrende Personal während des Einsatzes durch kosmische Strahlung erhält, durch ein für die besonderen Expositionsbedingungen geeignetes Verfahren zu ermitteln. <sup>2</sup>[§ 64 Absatz 3 Satz 1](#) gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die [§§ 45, 46, 63, 71, 72](#) oder [69](#) gelten nur, soweit die zuständige Behörde die dort genannten Maßnahmen zum Schutz des eingesetzten raumfahrenden Personals entsprechend anordnet. <sup>4</sup>[§ 81](#) findet keine Anwendung.

